

Windenergievorhaben Kladrum-West

1 WEA

Maßnahmenkatalog

MAßNAHMENBLATT 1 – Vermeidungsmaßnahme 1

Vermeidungsmaßnahme „Bauzeitenregelung für Gehölzbrüter“

Bezeichnung:

Schutz von Gehölzbrütern

Zielsetzung/ Begründung:

Vermeidung der Beeinträchtigung von Individuen sofern für den Bau und die Erschließung der geplanten WEA abweichend von den bisherigen Erschließungsplanungen Rodungen von Gehölzen nötig sein sollten.

Schutz der nachgewiesenen sowie pot. vorkommenden Bruten von Gehölzbrütern durch eine zeitliche Befristung von Baumaßnahmen durch Anwendung des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG.

Beschreibung der Maßnahme

Sofern für den Bau und die Erschließung der geplanten WEA abweichend von den bisherigen Erschließungsplanungen Rodungen von Gehölzen nötig sein sollten, ist zu bedenken, dass innerhalb dieser Bereiche Bruten von in Gehölzen brütenden Vögeln möglich sind. Es sei in diesem Zusammenhang auf § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG verwiesen. Demnach sind die Rodungen auch zum Schutz von Singvögeln außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September durchzuführen:

„(5) Es ist verboten, (...)

2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen, (...)“

Da § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG anzuwenden ist, wird hierdurch eine Tötung von Individuen (Jungvögel) vermieden.

Sich damit ergebende bauzeitliche Einschränkungen

Anwendung des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG: Keine Rodung/Beseitigung/Beschneidung von Gehölzen in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09.

MAßNAHMENBLATT 2 – Vermeidungsmaßnahme 2

Vermeidungsmaßnahme „Bauzeitenregelung für Bodenbrüter (hier: Feldlerche, Grauammer, Schafstelze)“

Bezeichnung:

Schutz von Bodenbrütern

Zielsetzung/ Begründung:

Vermeidung der Beeinträchtigung von Individuen im Rahmen der Baufeldräumung. Vermeidung einer Einnistung durch geeignete Vergrämungsmaßnahmen.

Schutz der vorgefundenen Bruten von Acker-/ Wiesenbrütern bzw. Bodenbrütern (hier: Feldlerche, Schafstelze) durch eine zeitliche Befristung von Baumaßnahmen.

Beschreibung der Maßnahme

Um eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten und Bruten (Eier, Gelege, einschl. nicht flügge Jungvögel) auszuschließen, erfolgt die Baufeldräumung bzw. die Errichtung von Fundament, Zuwegung, und Montageflächen im gesamten Windpark im Falle tatsächlicher Brutvorkommen von Bodenbrütern nicht während der Brutzeit von Feldlerche, Grauammer und Schafstelze (01.03.-31.07.). Die o.g. Bautätigkeiten sind ganzjährig nur möglich, wenn im Baufeld sowie im näheren Umfeld (innerhalb von 50 m ab Baufeldgrenze) nachweislich keine Brutreviere oder Verdachtsmomente vorhanden sind. Nach Kontrolle auf Brutaktivität im geplanten Baufeld und seinem näheren Umfeld durch einen in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde beauftragten ornithologischen Fachkundigen kann hierfür eine Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erteilt werden.

Sich damit ergebende bauzeitliche Einschränkungen

Für die mit der Errichtung von Fundament, Zuwegung und Montageflächen notwendige Baufeldräumung (Abschieben des Oberbodens und andere Bodenarbeiten) mit vorheriger Kontrolle und Freigabe durch den in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde beauftragten Ornithologen gilt:

A) bei keinen Verdachtsmomenten für Bruten der o.g. Arten: ganzjährig möglich

B) bei Verdachtsmomenten für Bruten der o.g. Arten innerhalb des Baufelds und bis zu 50 m außerhalb des Baufelds: 01.08.-28./29.02. möglich

Falls der Baubeginn im Frühjahr stattfinden soll, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen/ Eggen vegetationsfrei zu halten. Alternativ hierzu sind als aktive Vergrämungsmaßnahme zur Verhinderung des Brutgeschäfts innerhalb der Baubereiche ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) an den eingriffsrelevanten Stellen, im Bereich der Kranstell- und Montageflächen sowie im Umfeld der Fundamente und Zuwegungen durch den in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde beauftragten Sachverständigen zu errichten. Die Stangen werden dabei in regelmäßigen Abständen von ca. 25 m in dem unmittelbaren Baubereich inklusive eines 50 m-Pufferbereiches aufgestellt. In Bereichen mit größeren Lagermengen an Bodenmaterial kann auf die Stäbe verzichtet werden. Für das Abschieben des Oberbodens

werden die Pfosten wieder entfernt. Anschließend ist im laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier Bodenbrüter ansiedeln.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Vor Beginn der Baumaßnahme

MAßNAHMENBLATT 3 – Vermeidungsmaßnahme 3

Vermeidungsmaßnahme „Abschaltzeiten für Fledermäuse“

Bezeichnung:

Schutz von Fledermäusen durch Abschaltzeiten

Zielsetzung/ Begründung:

Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen.

Beschreibung der Maßnahme

Gem. Kap. 3.1. der AAB-WEA „Teil Fledermäuse“ (2016) lassen sich Verbote bei Fledermäusen an allen Standorten durch eine pauschale Nachtabschaltung vermeiden.

Eine Betrachtung der Biotopstruktur im Umfeld des Vorhabens zeigt, dass die geplante WEA weniger als 250 m von für Fledermäuse bedeutenden Strukturen (hier: südlicher kompakter Jungbestand) errichtet werden soll und daher n. der AAB-WEA TEIL FLEDERMÄUSE 2016 in einem potenziell bedeutenden Fledermaus-Lebensraum liegt. Demzufolge sieht die AAB-WEA 2016 eine pauschale Abschaltung der geplanten WEA im Zeitraum 01.05. – 30.09. vor, die mittels 2-jährigem Höhenmonitoring nach BRINKMANN et al 2011 angepasst werden kann.

Demnach ergibt sich zusammenfassend dargestellt folgender Abschaltalgorithmus:

- a.) Pauschale nächtliche Abschaltung der geplanten WEA im ersten Betriebsjahr vom 01.05. bis 30.09. unter folgenden Parametern:
 - tageszeitlicher Zeitraum: 1 Std. vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang,
 - Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe: unter 6,5 m/ s,
 - Niederschlag < 2 mm/h
 - Temperatur: > 8 °C.
- b.) Durchführung eines freiwillig durchgeführten, mind. 2-jährigen Höhenmonitorings gem. BRINKMANN et al 2011 an der WEA durch einen anerkannten qualifizierten Fachgutachter mit nachweislichen diesbezüglichen Referenzen.
- c.) Nach dem ersten Betriebsjahr ist den Ergebnissen des Höhenmonitorings entsprechend in Absprache mit der zuständigen uNB eine aktivitätsabhängige Reduzierung oder Aufgabe der pauschalen Abschaltung möglich.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:

Unmittelbar nach Inbetriebnahme der Anlagen

Maßnahmenblatt

Vermeidungsmaßnahme „Anlage von windparkabgewandten Kompensationsflächen mit Lenkungsfunktion für den Rotmilan (*Milvus milvus*)“

Bezeichnung:

Kompensationsfläche mit Lenkungsfunktion für den Rotmilan

Lage der Maßnahme

Ackerfläche südlich von Badegow (Abb. 1):

Gemarkung Badegow, Flur 2, Flurstück 102

(amtliche Gesamtfläche gemäß ALKIS: 225.209 m²)

genutzte Fläche: 4,35925 ha, davon 3,4874 ha rotierend als Lenkungsfläche



Abbildung 1: Lage der geplanten Lenkungsfläche innerhalb des Flurstücks 102, Flur 2, Gemarkung Badegow) westlich des 2019 besetzten Rotmilanhorstes.

Zielsetzung/ Begründung:

Im 2 km-Umfeld des Vorhabenbereiches besetzte 2019 ein Rotmilanpaar einen Horst, der > 1 km von der geplanten WEA entfernt lag.

Die AAB-WEA (LUNG MV 2016) weist einen Ausschlussbereich von 1.000 m um Horste von Rotmilanen aus sowie ein Prüfbereich von 2.000 m. Beim Bau von WEA im Prüfbereich (1.000 bis 2.000 m-Radius) kann ein Verstoß gegen das Tötungsverbot ggf. vermieden werden, indem die Tiere durch Lenkungsmaßnahmen von den Windparkflächen abgelenkt werden. Dabei ist die Funktionsfähigkeit der Lenkungsflächen während des gesamten Genehmigungszeitraumes sicherzustellen.

Im Plangebiet Kladrup-West besteht für den Rotmilan gem. Rechnungsansatz der AAB-WEA 2016 ein Gesamtbedarf an Lenkungsflächen von 3,4874 ha für die betroffene geplante WEA.

Beschreibung der Maßnahme

Unter Einhaltung eines Maximalabstandes von 2.000 m zum bekannten Brutplatz werden insgesamt ca. 3,4874 ha (34.874 m²) zusätzliche Nahrungsflächen als vorsorgliche Lenkungsflächen für den Rotmilan im Rahmen des geplanten Vorhabens geschaffen. Da die Umwandlung von Acker in eine Ackerbrache (Biotopcode ABO oder ABM) nach dem Rotationsprinzip vorgesehen ist, erhöht sich der Flächenbedarf um 25 % letztlich auf 4,35925 ha.

Eine bisher intensiv genutzte, geringwertige Ackerfläche wird dazu auf 5 Teilflächen von insgesamt 4,35925 ha (43.5925 m²) im Jahreszyklus durchrotierend in eine Ackerbrache umgewandelt.

In jedem Jahr sind aus diesem Pool insgesamt 3,4874 ha (vier Teilflächen mit jeweils 0,87185 ha) durch spontane Begrünung in Ackerbrache umzuwandeln. Eine Teilfläche von 0,87185 ha kann jeweils konventionell bewirtschaftet werden. Gleichzeitig verbleibt keine Teilfläche länger als 4 Jahre im Brachestadium, so dass der Ackerstatus beibehalten wird

Die Fläche sollte horstnah und windparkabgewandt eingerichtet werden. Sie sollte nicht nur hinsichtlich der Gesamtgröße, sondern auch hinsichtlich der Lage und Konfiguration in sich sowie in Relation zu sonstigen Nahrungsflächen eine fachlich geeignete Einheit bilden, von der zu erwarten ist, dass sie die angestrebte Lenkungswirkung entfaltet.

Hinweise zur Bewirtschaftung und Unterhaltungspflege:

Folgende Maßgaben sind im Rahmen der Unterhaltung zu berücksichtigen:

- Vier jeweilige Ackerteilflächen von je 0,87185 ha (insgesamt 3,4874 ha) werden temporär (für 4 Jahre) aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Die Umwandlung in Ackerbrache (Biotopcode ABO oder ABM) erfolgt durch spontane Begrünung.

Folgende Bewirtschaftungsmerkmale sind zu beachten:

- Min. 1 mal pro Jahr nach dem 31.07. Mulchen oder Mähen
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Keine Düngung
- Keine Beweidung
- Keine Nutzung des Aufwuchses zulässig

Gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG besteht die Möglichkeit, artenschutzfachliche Maßnahmen auch zur Eingriffskompensation anrechnen lassen zu können, sofern diese Maßnahmen multifunktional, d.h. auch im Sinne der Eingriffsregelung Wirkung entfalten. Darüber hinaus besteht gem. Anlage 1 AAB WEA – Teil Vögel (LUNG M-V 2016) die Möglichkeit der Strukturanreicherung der Flurstücke durch Anlage von mehrreihigen Hecken.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:

Die Lenkungsflächen müssen spätestens zum Zeitpunkt der WEA-Inbetriebnahme ihre Lenkungswirkung entfalten, sofern ein Besatz im Prüfbereich der Art (gem. AAB-WEA 2016 2 km) feststellbar ist. Die Funktionsfähigkeit der Lenkungsflächen ist während des gesamten Genehmigungszeitraumes sicherzustellen.